



Ein Info-Service von

Ott & Partner

04.06.2020

Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

1. Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem **Corona-Steuerhilfegesetz** sollen u. A. Restaurants und Gaststätten unterstützt werden. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist, dass der Mehrwertsteuersatz für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken **von 19 Prozent auf 7 Prozent** abgesenkt wird.

Zu beachten ist, dass die Anwendung des reduzierten Steuersatzes nicht auf **Gaststätten und Restaurants** beschränkt ist. Vielmehr können **sämtliche Branchen, welche die begünstigten Leistungen erbringen**, den ermäßigten Steuersatz i. H. v. 7 % anwenden (z. B.: Cateringunternehmen, Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Metzgereien).

Daher gilt die Regelung beispielsweise auch für Leistungen von Kantinen und von Mensabetrieben der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Einrichtungen.



Ausgenommen ist nach dem Gesetzesentwurf jedoch ausdrücklich die Abgabe von Getränken.

Die Mehrwertsteuersatzsenkung in diesem Bereich wirft noch einige Fragen auf, die bis jetzt noch nicht geklärt werden konnten.



Praxistipp:

Bitte achten Sie darauf, dass auch Ihre Eingangsrechnungen mit dem richtigen Steuersatz ausgewiesen werden. Die Vorsteuer kann nur in Höhe der gesetzlich geschuldeten Höhe (hier dann 7% statt 19%) geltend gemacht werden.



2. Corona-Konjunkturpaket

Ein weiteres Maßnahmenpaket im Kampf gegen die Folgen der Corona-Pandemie ist das **Konjunkturpaket** auf welches sich gestern die große Koalition geeinigt hat. Zu den zentralen Beschlüssen gehört eine Senkung der Mehrwertsteuer.

Auch hier wirft die Mehrwertsteuersatzsenkung noch einige Fragen auf. Wir haben für Sie die wichtigsten Eckdaten zusammengefasst.

> Zeitraum: 01.07.2020 bis 31.12.2020

Mehrwertsteuersatzsenkung

> allgemeiner Steuersatz 19% auf 16%

> ermäßigter Steuersatz 7% auf 5%

Welches Datum ist maßgebend?

Es ist **nicht das Rechnungsdatum, sondern das Leistungsdatum** maßgebend, d.h. Leistungen welche im o.g. Zeitraum erbracht werden unterliegen dann 16%.

Es ist davon auszugehen, dass nur diese Leistungen, welche auch in diesem Zeitraum fertiggestellt und erbracht werden dem niedrigeren Steuersatz unterliegen. Alle Projekte, die danach abgeschlossen werden unterliegen wieder dem bisherigen Steuersatz.

Was passiert mit Anzahlungen, was mit bereits abgeschlossenen Kaufverträgen? Was ist mit Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Leasingverträgen) und dem ausgewiesenen Steuersatz?

All dies sind noch Fragen die gerade im Hinblick auf die Befristung auf ein halbes Jahr Probleme und Unklarheiten schaffen.

Wir planen bis Mitte Juni ein weiteres ausführlicheres Rundschreiben. Bis dahin sollten hoffentlich auch einige Fragen von der Regierung geklärt werden können.

Ihre Berater bei Ott&Partner:

Gertrud Ferg / Daniela Steiner / Barbara Steiger



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

www.ott-partner.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

